

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb. S. 42.

(Nr. 2835.) Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Januar 1902.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

In Nr. XXVI ist hinter den Worten »und Antimonasche« einzuschalten:

„ferner Bleiasche, Bleikräge, Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.“

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1902.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.
